

Merkblatt der Samtgemeinde Hollenstedt zur Gewerbe-Anmeldung

Ein stehendes Gewerbe ist gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) anzumelden:

- a) wegen Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle und wegen Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes;
- b) bei der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder Umwandlung einer juristischen Person in eine Personengesellschaft (z.B. GmbH in GmbH & Co.KG)
- c) beim Betrieb eines Automatenaufstellgewerbes

Voraussetzung für eine Gewerbe-Anmeldung in der Samtgemeinde Hollenstedt:

Die betreffende Betriebsstätte –Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle- bzw. der Automatenaufstellplatz muss im Bereich der Samtgemeinde Hollenstedt liegen.

Unterlagen:

1. Personalausweise (oder beglaubigte Fotokopien) der vertretungsberechtigten Personen
 - dies sind bei einer Einzelfirma der Gewerbetreibende,
 - bei einer GbR alle daran beteiligten Gewerbetreibenden,
 - bei einer juristischen Person der oder die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer)
 - bei Personenhandelsgesellschaften der oder die geschäftsführenden Gesellschafter.
2. Bei stellvertretender Anmeldung ist eine entsprechende Vollmacht der anzeigepflichtigen Person(en) vorzulegen. Diese muss den Stellvertreter namentlich erwähnen. Die stellvertretende Person hat sich selbst auszuweisen.
3. Fotokopie des Gesellschaftervertrages bei einer GbR
4. Aktueller Handelsregisterauszug
 - bei juristischen Personen (z.B. GmbH)
 - bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co.KG)

Bei noch nicht erfolgter Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (z.B. Neugründung einer Gesellschaft) ist vorzulegen:

- Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages und des Eintragungsantrages an das zuständige Amtsgericht;
 - Vollmacht aller Gründer, dass das Unternehmen schon vor der Handelsregistereintragung angemeldet werden soll.
5. Bei ausländischen Gewerbetreibenden:
 - eine gültige Aufenthaltserlaubnis
 - eine aktuelle Meldebescheinigung der Wohnortgemeinde
 -
 6. Bei Betrieben mit handwerklichen Tätigkeiten:
 - Vorlage der Handwerks- oder Gewerbekarte
 7. Bei anderen erlaubnispflichtigen Gewerben z.B. Maklergewerbe, Bewachungsgewerbe, Pfandleihergewerbe, Reisegewerbe
 - Vorlage der Erlaubnisurkunde bzw. -karte

Kosten:

Die derzeitige Verwaltungsgebühr für eine Gewerbe-Anmeldung beträgt 25,00 € (Tarif-Nr. 40.1.2.1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen in der zurzeit geltenden Fassung).